Betriebshof der Stadt Ravensburg Ravensburg

Erstellungsbericht Jahresabschluss 31. Dezember 2015

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

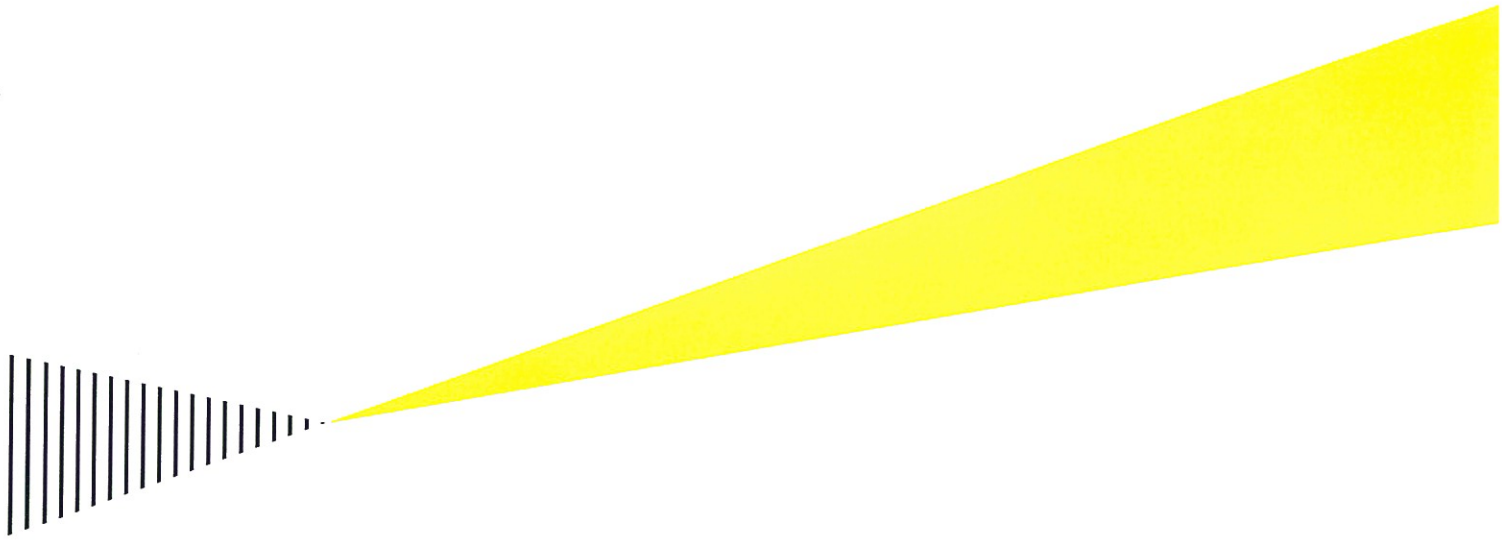

EY
Building a better working world

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Erstellungsauftrag	1
B.	Grundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses	3
I.	Buchführung	3
II.	Rechnungslegungsgrundsätze	3
III.	Auskünfte	4
IV.	Festlegungen	4
V.	Verantwortung	4
VI.	Hinweise zur Finanzierung des Eigenbetriebs	4
C.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	5
D.	Bescheinigung	6

Anlagen

1 Bilanz
2 Gewinn- und Verlustrechnung
3 Anhang
4 Rechtliche Verhältnisse
5 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Erstellungsauftrag

Die Betriebsleitung des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, Ravensburg, (im Folgenden kurz: Betriebshof) hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 ohne Beurteilungen beauftragt.

Wir haben die Erstellungsarbeiten im März 2016 bis zum 7. April 2016 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die internen Zwecke des Betriebshofs der Stadt Ravensburg bestimmt. Er darf nur insgesamt und nicht auszugsweise weitergegeben werden. Dieser Bericht ist nicht dazu bestimmt, dritten Personen oder Gesellschaften als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

Unserer Tätigkeit liegt der als Anlage beigefügte "Auszug aus den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Beifügung an ein Arbeitsergebnis, das Steuerberatung darstellt" in der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft herausgegebenen Fassung vom März 2013 zugrunde. Auf die Definition des "einzelnen Schadensfalls" in Nr. 16 Abs. (a) und (b) der Allgemeinen Auftragsbedingungen und - soweit nicht abweichend vereinbart - unsere Haftungsbegrenzung von 4 Mio. EUR bzw. 5 Mio. EUR wird hingewiesen.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Der Betriebshof erfüllt die Größenmerkmale einer mittelgroßen Gesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 bis 3 HGB.

Der von den gesetzlichen Vertretern zu erstellende Lagebericht ist auftragsgemäß diesem Bericht nicht als Anlage beigefügt.

Die Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft wurden in der Anlage „Rechtliche Verhältnisse" zu diesem Bericht zusammengefasst.

Die Jahresabschlussposten sind in der Anlage „Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses" aufgegliedert und erläutert.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an den Betriebshof.

B. Grundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses

I. Buchführung

Die Buchführung wird EDV-gestützt unter Verwendung der Programme FS (Finanzbuchhaltung), AS (Anlagenbuchhaltung), Ares (Auftragsabrechnung) und DS (Controlling) der mps public solutions gmbH (früher All for One) durchgeführt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir waren auch nicht beauftragt, an der Inventur teilzunehmen oder Saldenbestätigungen einzuholen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war uns nicht möglich.

II. Rechnungslegungsgrundsätze

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256 HGB und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Vorschriften der Betriebssatzung anzuwenden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Betriebssatzung ergeben sich nicht.

Aufbauend auf der von uns erstellten Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und den Inventarverzeichnissen entwickelt worden.

III. Auskünfte

Auskünfte erteilten uns Herr Veit, Herr Vögele, Frau Denecke und Frau Jehle.

IV. Festlegungen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sind im Anhang dargestellt.

V. Verantwortung

Wir weisen darauf hin, dass ungeachtet unserer Erstellungstätigkeit die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen tragen.

VI. Hinweise zur Finanzierung des Eigenbetriebs

Zum 31. Dezember 2015 weist der Betriebshof ein positives Eigenkapital in Höhe von € 32.360,39 aus. Entsprechend den Festlegungen zur Wirtschaftsführung und Finanzierung des Eigenbetriebs Betriebshof sind gegebenenfalls notwendige Finanzierungsmittel vorrangig durch Aufstockung der städtischen Kapitaleinlage („Inneres Darlehen") aufzubringen.

Ein darüber hinausgehender Fremdfinanzierungsbedarf ist zu vermeiden. Sollte dieser im begründeten Einzelfall nicht zu umgehen sein, ist das städtische Darlehen einem Bankkredit vorzuziehen (im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung).

C. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss aufgrund der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

D. Bescheinigung

An den Betriebshof der Stadt Ravensburg

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, Ravensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Ravensburg, 7. April 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Müller
Wirtschaftsprüfer

Schattmaier
Wirtschaftsprüfer

Vorstehende Bescheinigung darf nur eingebunden in die gesamte vorliegende Berichterstattung verwendet werden. Eine gesonderte Verwendung ist nicht gestattet.

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Bilanz zum 31. Dezember 2015

Anlage 1

AKTIVA	€	€	€	31/12/2014 €
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		7.914,00		10.791,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.610.043,09			3.724.056,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	648.026,51			626.755,51
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.104.988,51			1.093.239,02
		5.363.058,11		5.444.050,70
			5.370.972,11	
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		267.766,16		252.465,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	922.596,46			1.141.938,51
2. Sonstige Vermögensgegenstände	21.716,34			69.967,50
		944.312,80		1.211.906,01
III. Kassenbestand		300,00		300,00
			1.212.378,96	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			208,33	13.900,78
			6.583.559,40	6.933.414,16

PASSIVA	€	€	31/12/2014 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustvortrag	-68.111,34		-359.816,43
II. Jahresüberschuss	100.471,73		291.705,09
		32.360,39	-68.111,34
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen		20.000,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen		329.911,26	389.082,30
		349.911,26	389.082,30
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.130,29		157.645,35
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg	5.978.322,56		6.426.496,76
3. Sonstige Verbindlichkeiten	126.834,90		28.301,09
		6.201.287,75	6.612.443,20
		6.583.559,40	6.933.414,16

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2015

Anlage 2

			2014
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		6.872.082,97	7.177.837,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.659,95	8.606,25
3. Sonstige betriebliche Erträge		23.907,45	27.808,95
		6.897.650,37	7.214.252,41
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	558.531,05		614.632,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	457.074,00		424.172,43
		1.015.605,05	1.038.804,87
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.438.997,96		
b) Soziale Abgaben	1.050.818,29		
		4.489.816,25	4.647.013,88
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		415.065,21	412.939,12
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		695.144,88	659.728,84
		282.018,98	455.765,70
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		157.276,16	159.096,39
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		124.742,82	296.669,31
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		20.000,00	0,00
11. Sonstige Steuern		4.271,09	4.964,22
12. Jahresüberschuss		100.471,73	291.705,09

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns: Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Anhang für 2015

A. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB erstellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB).

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten aktiviert und werden über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen - entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer - angesetzt. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00, die in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 angeschafft worden sind, wurde der jährlich steuerlich zu bildende Sammelposten aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen. Von den jährlichen Sammelposten, deren Höhe insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften pauschalierend jeweils 20 Prozent p.a. im Jahr, für dessen Zugänge er gebildet wurde, und den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben. Ab dem Jahr 2010 werden Vermögensgegenstände mit einem Netto-Einzelwert bis € 410,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessenem Umfang.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus der gesonderten Übersicht „Entwicklung des Anlagevermögens 2015" ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die zum 31. Dezember 2015 bestehenden Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von € 944.312,80 haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten den Personalbereich betreffende Rückstellungen (Urlaubslöhne und -gehälter, Überstundenausgleich und Lohnzuschläge) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten.

Verbindlichkeitenspiegel in T€

	31.12.2015			31.12.2014		
	Restlaufzeit		Gesamt	Restlaufzeit		Gesamt
	bis 1 Jahr	über 5 Jahre		bis 1 Jahr	über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96	0	96	158	0	158
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg	847	5.131	5.978	1.296	5.130	6.426
3. Sonstige Verbindlichkeiten	127	0	127	28	0	28
- davon aus Steuern	0	0	0	0	0	0

Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Buchgewinne aus Anlageabgängen, Erstattungen des Arbeitsamts aufgrund von Altersteilzeitverträgen, Mieterträge sowie Erträge aus Kostenerstattungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten vor allem Ausgaben für Arbeitssicherheit, Fahrzeug- und Gerätekosten, Schulungs- und Fortbildungsaufwendungen, Aufwendungen für Gebäudereinigung sowie Verwaltungs- und EDV-Kostenumlagen an die Stadt Ravensburg.

E. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt (Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitarbeitskräfte umgerechnet):

	2015	2014
Beschäftigte	81	81
Auszubildende	3	4
	84	85

Betriebsleitung

Siegfried Veit, Betriebsleiter (ab 1. Februar 2016)
Ralph-Michael Jung, kommissarischer Betriebsleiter (bis 31. Januar 2016)

Die Angabe der Bezüge unterbleibt mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Finanzielle Verpfichtungen

Verpflichtungen aus im Berichtsjahr bereits begonnenen, zum 31. Dezember 2015 aber noch nicht fertiggestellten Investitionsmaßnahmen oder aus verbindlichen Auftragserteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bestehen nicht.

Ravensburg, 7. April 2016

Die Betriebsleitung

Entwicklung des Anlagevermögens 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	1.1.2015	Zugänge	Umbuchungen/ Umgliederung	Abgänge	31/12/2015	1.1.2015	Zugänge	Umbuchungen/ Umgliederung	Abgänge	31/12/2015	31/12/2015	31/12/2014	Durchschnittlicher Abschreibungs-satz	Restbuch-wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													€	€
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	17.814,90	0,00	0,00	0,00	17.814,90	7.023,90	2.877,00	0,00	0,00	9.900,90	7.914,00	10.791,00	16,1	44,4
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.938.447,54	1.301,32	0,00	12.469,87	4.927.278,99	1.214.391,37	111.118,27	0,00	8.273,74	1.317.235,90	3.610.043,09	3.724.056,17	2,3	73,3
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.795.292,01	152.853,78	28.563,26	84.022,57	1.892.686,48	1.168.536,50	131.582,78	28.563,26	84.022,57	1.244.659,97	648.026,51	626.755,51	7,0	34,2
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.820.883,77	208.591,36	-28.563,26	143.310,90	2.857.600,97	1.727.644,75	169.487,16	-28.563,26	115.956,19	1.752.612,46	1.104.988,51	1.093.239,02	5,9	38,7
	9.554.623,32	362.746,46	0,00	239.803,34	9.677.566,44	4.110.572,62	412.188,21	0,00	208.252,50	4.314.508,33	5.363.058,11	5.444.050,70	4,3	55,4
	9.572.438,22	362.746,46	0,00	239.803,34	9.695.381,34	4.117.596,52	415.065,21	0,00	208.252,50	4.324.409,23	5.370.972,11	5.454.841,70	4,3	55,4

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Rechtliche Verhältnisse

A. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 23. Oktober 2000 wurde die Bildung eines Eigenbetriebes, des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, beschlossen und gleichzeitig die Betriebssatzung erlassen, welche zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Der Betriebshof wird in der Rechtsform eines organisatorisch selbständigen, aber aus dem Haushalt der Stadt Ravensburg ausgegliederten Eigenbetriebs nach § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebshofes findet unter anderem die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 7. Dezember 1992 und das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 8. Januar 1992 - in der jeweils aktuellen Fassung - unmittelbar Anwendung.

Eine Eintragung in das Handelsregister ist aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht notwendig und wurde nicht vorgenommen.

Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 23. Oktober 2000 mit Änderungen vom 5. Juli 2001, 27. November 2006, 27. Juni 2011 und 16. November 2015.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Der Betriebshof erledigt ausschließlich Aufgaben der Stadt Ravensburg zur Deckung des Eigenbedarfs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für Ämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Kanälen und Gewässern, Signalanlagen, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Gebäuden

und Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, der städtischen Friedhöfe sowie bei Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

Seit 1. Januar 2005 wird der Betriebshof organisatorisch in folgende Teams nach Kostenstellen unterteilt:

- Kanal- und Gewässerunterhalt (KAN, VKS)
- Straßen- und Wegeunterhalt (BAU, ASP)
- Verkehrsregelung (VTR)
- Verkehrselektrik (VTE)
- Stadtreinigung (STR)
- Winterdienst (WIN)
- Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen (GEB)
- Stadtbaum-, Grünflächen- und Friedhofspflege (BAE, GRU, FRH)
- Dekoration und Rasenpflege (DEK, MAE)
- Fahrzeug- und Gerätewerkstatt und Zentrallager (FUP, MAG)
- Verwaltung, Betriebsleitung und Außenlager (VEW, BL, Mariatal, Schubertstraße)

Seit 1. Juli 2012 ist ein neues Team dazugekommen:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Fasi)

Zum 1. Dezember 2015 wurden die Teams in drei Abteilungen zusammengefasst:

- Service und Verwaltung (VEW, FUP, MAG, GEB)
- Bau, Kanal und Verkehr (KAN, VKS, BAU, ASP, VTE, VTR)
- Stadtbild (STR, BAE, GRU, DEK, MAE, FRH)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wurde abgesehen.

Eigenkapital

Die Ergebnisse des Vorjahres wurden in das Jahr 2015 vorgetragen. Dabei verminderte der Jahresüberschuss aus 2015 in Höhe von € 100.471,73 den aus dem Vorjahr vorgetragenen Verlustvortrag in Höhe von € 68.111,34. Das Eigenkapital beträgt deshalb zum 31. Dezember 2015 € 32.360,39.

Gewinnausschluss

Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß der Satzung vom 23. Oktober 2000 der Gemeinderat der Stadt Ravensburg, der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Siegfried Veit, Betriebsleiter (ab 1. Februar 2016)

Ralph-Michael Jung, kommissarischer Betriebsleiter (bis 31. Januar 2016)

B. Beziehungen zur Stadt Ravensburg

Der Eigenbetrieb wurde im Jahr 2001 zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Zur Finanzierung des übertragenen Anlagevermögens hat die Stadt ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Dieses Darlehen hat sich bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 durch die unten erwähnten Baumaßnahmen weiter erhöht. Zum 31. Dezember 2015 beträgt das Gesellschafterdarlehen insgesamt 5.131.455,73 €. Bis zum Jahr 2014 wurde dieses Darlehen jährlich mit 5% verzinst. Im Jahr 2014 wurden nach Abstimmung zwischen der Stadtkämmerei, dem Eigenbetrieb, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Baudezernat auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses (19.05.2014) ein Gesellschafterdarlehensvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem Betriebshof geschlossen. Dieser beinhaltet die Reduzierung des Zinssatzes von 5% auf 3% und stellt das Darlehen tilgungsfrei. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018. Durch diesen Vertrag wird der Betriebshof auf der Aufwandsseite um ca. 100.000 € jährlich entlastet. Damit wurde der Eigenbetrieb in die Lage versetzt das negative Eigenkapital abzubauen, die Unterfinanzierung zu reduzieren, die Liquidität zu verbessern und sich wirtschaftlich besser aufzustellen.

Sofern dem Eigenbetrieb der Ausgleich des Vermögensplanes aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, sind gegebenenfalls notwendige Finanzierungsmittel vorrangig durch Aufstockung der städtischen Kapitaleinlage aufzubringen. Ein darüber hinausgehender Fremdfinanzierungsbedarf ist zu vermeiden.

Im ersten Halbjahr sind der Stadtkämmerei jeweils ein Lagebericht über die finanzielle Situation und der Jahresabschluss des Vorjahres vorzulegen.

Alle eingehenden und ausgehenden Zahlungen werden entsprechend der festgelegten Grundsätze über die Finanzierung als Eigenbetrieb über die Einheitskasse der Stadt Ravensburg abgewickelt.

Bereits im Jahr 2006 wurde das Verwaltungs- und Sozialgebäude entlang der Goethestraße komplett saniert (inkl. Vollwärmeschutz) und der Verwaltungsbereich aufgestockt. Im Jahr 2007 und 2008 wurden insgesamt sechs Einzelmaßnahmen des

vom Gemeinderat beschlossenen mehrjährigen Bauinvestitionskonzeptes durchgeführt.

Im Jahr 2009 war gemäß Gemeinderatsbeschluss (DS 2009-061) eine grundhafte Hofsanierung mit Hofentwässerung sowie Umbauten im Bestand geplant und im Volumen von € 200.000,00 finanziert.

Bedingt durch die Baukostenüberschreitung bei den Maßnahmen Carportanlage und Kombihalle (durch Altlastenentsorgung und mangelnde Tragfestigkeit des Baugrunds) wurden die oben genannten Restmaßnahmen erst im Jahr 2011 mit eigenen Mitteln des Betriebshofs fertiggestellt (Hofsanierung).

Die in 2010 ursprünglich geplante Sanierung der restlichen Dachflächen konnte wegen den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Stadthaushalt nicht finanziert werden. Auch in den Jahren 2011 bis 2015 war diese Maßnahme nicht finanzierbar. Sobald die Finanzierbarkeit gewährleistet ist, muss diese unbedingt erforderliche Sanierungsmaßnahme vorgenommen werden. Ziel ist es die Maßnahme im Jahr 2017 durchzuführen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 200.000,00 €.

Im Jahr 2011 wurde der betriebseigene Lagerplatz Schubertstraße ertüchtigt und nach Beschluss im Mai 2011 durch den Betriebsausschuss ein neues Gewächshaus beauftragt und erstellt. Der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossene Umzug der Stadtgärtnerei in den Hauptsitz des Betriebshofs in der Goethestraße begann im November 2011 mit den Büroräumen. Der Umzug bzw. die Integration der restlichen Gärtnerei wurde bis zum 31. Oktober 2012 umgesetzt.

Im Juni und November 2012 hat der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die bisher von der Gärtnerei am und im Parkhaus Rauenegg genutzten Flächen und Räume auf die Stadt bzw. die Stadtwerke (als Gebäudeeigentümer PH Rauenegg) rückübertragen werden. In der Bilanz wurde dies entsprechend des Grundsatzbeschlusses zur Eingliederung der Stadtgärtnerei neutral abgebildet.

Im Mai 2012 wurde vom Gemeinderat beschlossen, auf dem Außenlagerplatz Mariatal statt der bis dahin geplanten Halle für die Unterbringung der Christkindelsmarkthütten, wegen dringlicher Priorität, eine neue Salzhalle mit Fassungsvermögen ca. 1000 to. zu errichten. Auslöser für diese nun erforderliche Investition war das negative Bauwerksgutachten über die Bausubstanz der bisher als Salz- und Splittlager verwendeten ehemaligen Klärwerksgebäude. Geplant war diese Salzlagerhalle bis November 2012 fertigzustellen. Baugrunduntersuchungen, Altlasten und Umweltauflagen verzögerten den Baubeginn. Die Fertigstellung der Halle war dadurch im De-

zember 2013. Der Anbau an die Salzlagerhalle mit einem Sozialraum und einem Technikraum konnte noch vor dem Wintereinbruch in 2014 fertiggestellt werden, lediglich eine kleine Küche wurde Anfang 2015 noch eingebaut. Damit ist nun die gesamte Baumaßnahme abgeschlossen.

Mit Fertigstellung der Salzlagerhalle wurden 2015 die alten Klärwerksgebäude abgerissen. Das Abbruchmaterial wurde dazu verwendet, die notwendige Geländeanhebung um die Salzhalle durchzuführen. In einem dritten Bauabschnitt soll nun in 2016 die Geländeanhebung abgeschlossen und die Flächen asphaltiert werden. Diese Maßnahmen sind über den städtischen Haushalt abgedeckt und nicht durch den Eigenbetrieb zu finanzieren.

Wie mit der Stadt vereinbart wurde das von der Stadt gewährte Gesellschafterdarlehen, jeweils nach Abschluss der einzelnen Betriebshof - Baumaßnahmen um die Herstellungskosten erhöht.

C. Steuerliche Verhältnisse

Der Betriebshof wird vor allem hoheitlich tätig. Leistungsbeziehungen zu Dritten und anderen Betrieben gewerblicher Art der Stadt Ravensburg bestanden im Jahr 2015 in Höhe von rund 8,8 % des Gesamtumsatzes.

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses

---

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens.

Die Zugänge werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, die auch die zugehörenden Nebenkosten umfassen. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Lieferantenskonti) werden abgesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich linear abgeschrieben. Im Jahr des Zugangs und im Jahr des Abgangs erfolgt die Abschreibung monatsgenau. Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis € 150,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst worden. Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten von mehr als € 150,00 bis € 410.00 werden aktiviert und im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Der Abgang wird im Jahr des Zugangs unterstellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte

	€
1.1.2015	10.791,00
Abschreibungen	2.877,00
31.12.2015	7.914,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	€
1.1.2015	3.724.056,17
Zugänge	1.301,32
Abgänge	4.196,13
Abschreibungen	111.118,27
31.12.2015	3.610.043,09

Die Zugänge betreffen im Einzelnen:

	€
Einbauküche Sozialraum Salzlagerhalle Mariatal	1.301,32

Durch den Abgang von Betriebsbauten sind entstanden:

Buchverluste:	€
Überdachung Mariatal	286,31
Sanitäre Anlagen Klärwerksgebäude	3.909,82
	4.196,13

2. Technische Anlagen und Maschinen

	€
1.1.2015	626.755,51
Zugänge	152.853,78
Abschreibungen	131.582,78
31.12.2015	648.026,51

Die Zugänge betreffen im Einzelnen:

	€
Stromerzeuger	1.574,37
Rasenmäher	3.265,37
Schneepflug	6.116,70
Freischneider	682,00
Blasgeräte	1.646,63
Kleintraktor	45.222,44
Rückfahrkamera	547,86
Holzbandsäge	4.514,62
Fugenschneider	1.955,61
Schneeräumgerät	275,00
Bohrhammer	1.425,63
Kastenstreuer	3.090,43
Motorsäge	1.191,74
Steinfräse	4.075,75
Dreipunktwalzenstreuer	3.090,43
Radlader Atlas Weyhausen	73.075,51
AKKU-Set	613,89
Motorheckenschere	489,80
	152.853,78

Durch Verkäufe von technischen Anlagen und Maschinen sind entstanden:

	€
Buchgewinne:	
Mobilbagger	16.806,72

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Außen-anlagen €	Betriebs- und Geschäfts-ausstattung (einschließlich Hardware) €	Fahrzeuge €	Verleih-material	Geringwertige Wirtschaftsgüter €	Gesamt €
1.1.2015	189.407,00	63.587,51	836.264,51	3.640,00	340,00	1.093.239,02
Zugänge	0,00	0,00	205.930,72	0,00	2.660,64	208.591,36
Abgänge	0,00	0,00	27.354,71	0,00	0,00	27.354,71
Abschreibungen	5.044,00	19.056,00	140.458,52	2.223,00	2.705,64	169.487,16
31.12.2015	184.363,00	44.531,51	874.382,00	1.417,00	295,00	1.104.988,51

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen im Einzelnen:

Fahrzeuge

	€
RV-BH 561 Anhängerkupplung nachgerüstet	711,47
RV-BH 521 Bordwandaufsatz angefertigt	2.335,25
RV-BH 565 Kennzeichen	14,99
RV-BH 572 Kombi Pritsche	27.655,11
RV-BH 571 Kombi Pritsche	44.278,18
RV-BH 566 PKW-Kippanhänger	7.817,90
RV-BH 569 Sprinter 516 CDI	40.717,97
RV-BH 573 Steigerfahrzeug klein	82.007,32
RV-BH 504 Transportbox	392,53
	205.930,72

Durch Verkäufe von Betriebs- und Geschäftsausstattung und Altfahrzeugen sind entstanden:

Buchgewinne:	€
Kombi Kasten RV-2818	747,90
Fiat Doblo RV-2878	316,81
Sprinter RV-2882	666,54
	1.731,25

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	€
1.1.2015	252.465,67
Bestandserhöhung	15.300,49
31.12.2015	267.766,16

Bewertung

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten einschließlich der nichtabzugsfähigen Vorsteuer bewertet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Inland	922.596,46	1.141.938,51
Davon Forderungen gegen die Stadt Ravensburg	922.596,46	1.141.938,51
Restlaufzeit > 1 Jahr	0,00	0,00

Zum Bilanzstichtag waren sämtliche Lieferungen und Leistungen abgerechnet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Erstattungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit (Altersteilzeit) 2014	0,00	1.774,00
ATZ Hasani 12/2014	0,00	888,06
Erstattung Gas und Wärme Stadtwerke	5.481,10	5.312,31
Erstattung Strom EnBW/TWS	1.607,45	12.828,36
Erstattung WGV-Versicherung	0,00	3.746,13
Erstattungsansprüche Sonstige	0,00	671,62
PV-Stromeinspeisung 4. Quartal, Wölfle	1.130,50	1.130,50
PV-Stromeinspeisung 4. Quartal, Portoson	857,51	857,51
Wasserabrechnung TWS	0,00	571,69
Nebenkosten Kiosk Lutz	1.303,49	1.275,91
Noch nicht abgerechnete Leistungen	8.570,17	40.702,03
Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	281,32	108,96
Umsatzsteuererstattung	2.484,80	100,42
	21.716,34	69.967,50
Restlaufzeit > 1 Jahr	0,00	0,00

III. Kassenbestand (Handkasse)

	31.12.2015 €
1.1.2015	300,00
Zugänge	1.124,50
Abgänge	1.124,50
31.12.2015	300,00

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Wartungsvertrag MPS 2015	0,00	13.048,92
Mietpauschale für Gasbehälter	208,33	851,86
	208,33	13.900,78

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Verlustvortrag

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Verlustvortrag	-68.111,34	-359.816,43

II. Jahresüberschuss

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Jahresüberschuss	100.471,73	291.705,09

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Ertragsteuern 2010 bis 2015	20.000,00	0,00

2. Sonstige Rückstellungen

	1.1.2015 €	Verbrauch/ Auflösung €	Abzinsung €	Zuführung €	31.12.2015 €
Urlaubsverpflichtungen	114.029,26	114.029,26	0,00	116.731,48	116.731,48
Zeitguthaben	119.704,06	119.704,06	0,00	89.779,24	89.779,24
Altersteilzeit	12.717,00	12.717,00	0,00	0,00	0,00
Abschlusskosten	7.750,00	7.750,00	0,00	7.750,00	7.750,00
Lohnzuschläge	134.881,98	134.881,98	0,00	115.650,54	115.650,54
	389.082,30	389.082,30	0,00	329.911,26	329.911,26

Die Rückstellungen sind nach den uns gegebenen Erklärungen und unseren Feststellungen nach unveränderten Grundsätzen und Methoden in ausreichender Höhe gebildet worden. Zuführungen zu den Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Zeitguthaben erhöhen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Personalkosten.

Urlaubsverpflichtungen:

Die Rückstellung wurde einschließlich Urlaubsgeld und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gebildet.

Zeitguthaben:

Der Überstundenüberhang umfasst die von den Mitarbeitern am Bilanzstichtag über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit, die nicht als Überstunden vergütet wird. Die Zeiten sind mit dem individuellen Gehalts-/Lohnsatz einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung bewertet.

Lohnzuschläge:

Der Rückstellung für Lohnzuschläge umfasst die von den Mitarbeitern in den Monaten November und Dezember 2015 erarbeiteten Zeitzuschläge und Außendienstzulagen, die erst in den Monaten Januar und Februar 2016 ausgezahlt wurden.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Inland	96.130,29	157.645,35
Restlaufzeit < 1 Jahr	96.130,29	157.645,35

Zum 31. Dezember 2015 stimmt der ausgewiesene Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Kassenkredit	846.866,83	1.296.342,35
Gesellschafterdarlehen	5.131.455,73	5.130.154,41
	5.978.322,56	6.426.496,76
Restlaufzeit < 1 Jahr	846.866,83	1.296.342,35

Der Saldo des Kontokorrents stimmt mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

Zum 31. Dezember 2015 setzt sich der ausgewiesene Stand des Kontokorrents wie folgt zusammen:

Kontokorrent	**€**
Stand gemäß Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg vom 15. März 2015 zum 31.12.2015	20.400,66
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis)	922.596,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis)	96.130,29
31.12.2015	846.866,83

Das Gesellschafterdarlehen entwickelte sich im Jahr 2015 wie folgt:

Gesellschafterdarlehen	€
1.1.2015	5.130.154,41
Tilgung	0,00
Zugang	1.301,32
31.12.2015	5.131.455,73

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Leistungsprämie 2015	108.941,60	0,00
Abgrenzung Fremdleistungen	10.438,13	13.659,20
Nachzahlung Wärme und Gas	0,00	5.578,95
Arbeitsmedizin BAD	7.432,68	9.001,88
Sonstiges	22,49	61,06
	126.834,90	28.301,09
Restlaufzeit < 1 Jahr	126.834,90	28.301,09

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Kanal- und Gewässerunterhalt	681.647,02	855.759,89
Erlöse Straßen- und Wegeunterhalt	958.347,70	929.712,04
Erlöse Verkehrsregelung	323.221,75	379.258,25
Erlöse Verkehrselektrik	622.634,82	621.019,48
Erlöse Stadtreinigung	1.142.767,89	1.194.588,56
Erlöse Winterdienst	672.512,90	672.225,17
Erlöse Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen	503.097,90	538.788,92
Erlöse Stadtbaumpflege, Grünflächen- und Friedhofspflege	1.285.036,70	1.283.543,04
Erlöse Dekoration und Rasenpflege	608.850,12	565.708,79
Erlöse Fuhrpark	26.425,03	82.293,37
Erlöse Mariatal	3.253,92	3.253,92
Sonstige Umsatzerlöse	44.287,22	51.685,78
	6.872.082,97	7.177.837,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.659,95	8.606,25
3. Sonstige betriebliche Erträge		
Gewinne aus Anlageabgängen	18.537,97	17.748,53
Mieterträge Wohnung und Imbissstand	3.642,65	4.475,33
Erstattungen Altersteilzeit	2,12	515,50
Kostenerstattungen	1.724,71	5.069,59
	23.907,45	27.808,95

	2015 €	2014 €
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Holz und Holzteile	32.004,05	31.602,19
Stahl und Stahlteile	19.511,72	10.569,63
Beton, Sand, Kies	26.797,23	32.250,88
Malermaterial	18.769,01	21.846,70
Baustoffe	35.494,41	80.694,97
Asphaltmaterial	87.408,97	91.655,42
Leuchtmittel und Elektromaterial	58.742,74	56.869,39
Streustoffe	69.766,72	52.459,67
Pflanzen und Boden	26.845,62	38.813,28
Sonstiges Material und Baustoffe	969,87	431,88
Verkehrsregelungsmaterial	49.209,45	52.171,97
Energiekosten	73.311,98	82.145,84
Chemikalien	12.946,21	16.588,03
Werkzeuge und Geräte	72.818,39	57.063,52
Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-15.300,49	-427,32
	569.295,88	624.736,05
./. Lieferantenskonti und -boni	10.764,83	10.103,61
	558.531,05	614.632,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	457.074,00	424.172,43
	1.015.605,05	1.038.804,87

5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
Löhne und Gehälter	3.463.687,36	3.640.995,80
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	0,00	-57.742,00
Kostenübernahme Auszubildende und Zivildienstleistende abzüglich Kostenerstattungen	-24.689,40	-14.563,01
	3.438.997,96	3.568.690,79

	2015 €	2014 €
b) Soziale Abgaben		
Sozialversicherung	1.018.099,31	1.050.565,97
Berufsgenossenschaft	18.628,79	13.808,91
Sonstige Aufwendungen	14.090,19	13.948,21
	1.050.818,29	1.078.323,09
	4.489.816,25	4.647.013,88

6. Abschreibungen auf Sachanlagen

Sachanlagen		
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	113.995,27	111.320,73
Technische Anlagen und Maschinen	131.582,78	124.388,84
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	169.487,16	177.229,55
	415.065,21	412.939,12

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Betriebsaufwand	422.340,24	395.143,54
Verwaltungsaufwand	221.999,62	208.816,28
Übrige Aufwendungen	50.805,02	55.769,02
	695.144,88	659.728,84
Betriebsaufwand		
Mieten, Pachten	5.557,02	5.557,02
Dienstreisekosten	402,49	809,74
Ausgaben für Arbeitssicherheit	21.943,15	20.287,21
Reisekostenzuschuss	4.623,21	2.489,07
Beschriften von Schildern und Fahrzeugen	0,00	0,00
Gebäudereinigung	18.186,82	17.164,66
Werkzeuge	17.954,85	17.375,81
Fahrzeugkosten	252.126,99	248.706,37
Gerätekosten	81.949,62	61.734,23
Fremdreparaturen und Instandhaltungen	9.600,17	11.721,48
Verbrauchsmaterial	9.995,92	9.297,95
Personaleinstellungen	0,00	0,00
	422.340,24	395.143,54

	2015 €	2014 €
Verwaltungsaufwand		
Versicherungsprämien	16.775,53	15.913,18
Beiträge, Gebühren und Abgaben	4.827,18	11.947,68
Rechts- und Beratungskosten	6.127,55	7.405,26
Abschlusskosten	6.117,99	5.938,29
Repräsentationsaufwendungen	37,54	60,61
Porto und Telefongebühren	8.297,92	9.091,80
Büromaterial	2.283,04	2.381,26
Kopier- und Druckereikosten	2.111,05	2.930,88
Wartungsarbeiten EDV-Anlage	14.544,70	13.560,52
EDV-Kostenumlage (Stadt Ravensburg)	51.300,00	58.000,00
Zeitschriften, Bücher	791,04	536,88
Verwaltungskostenumlage (Stadt Ravensburg)	108.056,66	79.372,45
Übrige Verwaltungskosten	729,42	1.677,47
	221.999,62	208.816,28
Übrige Aufwendungen		
Verluste aus Anlagenabgängen	4.196,13	0,00
Freiwillige soziale Leistungen	3.223,03	1.444,85
Betriebsarzt	9.126,44	9.518,13
Arbeitssicherheit	0,00	508,51
Schulungen, Fortbildung	12.078,67	17.599,05
Sonstige Aufwendungen	22.180,75	26.698,48
	50.805,02	55.769,02

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen Kassenkredit	3.371,54	7.680,39
Zinsen Gesellschafterdarlehen	153.904,62	150.588,00
Aufzinsung Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	0,00	828,00
	157.276,16	159.096,39

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Ertragsteuern 2010 bis 2015	20.000,00	0,00

11. Sonstige Steuern

Grundsteuer	262,85	262,85
Kfz-Steuer	4.008,24	4.701,37
	4.271,09	4.964,22

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: März 2013

Die Grundlagen der Auftragsbeziehung

1. Die *Leistungen*[1] werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.

2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („*EY-Mitglieder*"); jedes *EY-Mitglied* ist ein eigenständiger Rechtsträger.

3. Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.

4. Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an andere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse* (vgl. Definition in Ziff. 11), die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.

5. Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeiten

6. Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind.

7. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

8. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*"), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

10. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung stellen (die „*Arbeitsergebnisse*"), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der *Leistungen*) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.

12. Sie sind nicht dazu berechtigt, *Arbeitsergebnisse* (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht

    (a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten,

    (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,

    (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden, oder

    (d) soweit die *Arbeitsergebnisse* eine *Steuerberatung* im Sinne der Ziff. 13 zum Gegenstand haben.

    Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.

13. Soweit ein Arbeitsergebnis steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*"), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Dritten offenzulegen. Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, den Dritten, dem Sie die Steuerberatung offenlegen, darüber zu informieren, dass er ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für keinerlei Zwecke auf die Steuerberatung vertrauen darf. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.

14. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.

15. Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse unserer Tätigkeit schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

    Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Aus-

[1] Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

lieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.

Haftungsbeschränkung

16. (a) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. begrenzt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als Ihnen begründet sein sollte.

    (b) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

17. Sollte die in Ziff. 16 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*") nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*"). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.

18. Werden berechtigte Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung" Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

19. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

20. Sollten ausnahmsweise im Einzelfall auch andere Personen als Sie dazu berechtigt sein, Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* gegen uns geltend zu machen, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der Ziff. 16 bis 21. § 334 BGB findet Anwendung.

21. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes *EY-Mitglied* oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*EY-Personen*") geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

22. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Nutzungsrechte

23. Im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*") zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der *Leistungen* entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der *Leistungen* zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen *Mandanteninformationen*) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

24. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO und § 57 StBerG gebunden. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der *Steuerberatung*), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.

25. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

    (a) ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,

    (b) der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

    (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,

    (d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,

(e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

26. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

27. Wir sind berechtigt, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen*, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen (zusammen *„Verarbeitungszwecke"*) *Mandanteninformationen* an andere *EY-Mitglieder, EY-Personen* und Dritte, die in unserem Auftrag handeln, weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen *„verarbeiten"*). Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich. Eine entsprechende *Einwilligungserklärung* ist der *Mandatsvereinbarung* zur Unterschrift beigefügt.

28. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Security and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigen Sie nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf sämtliche *Leistungen*, dass bei Abschluss der *Mandatsvereinbarung* weder Sie noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder der steuerlichen Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines *EY-Mitglieds* hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

29. Für die unter Ziff. 27 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und andere *EY-Mitglieder, EY Personen* und Dritte, die in unserem Auftrag handeln, dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimmten Personen zugeordnet werden können (*„personenbezogene Daten"*), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen wir und diese tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter www.ey.com abrufbar), zu *verarbeiten*. Wir *verarbeiten personenbezogene Daten* ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung des BDSG. Wir verpflichten sämtliche Auftragnehmer, die in unserem Auftrag *personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

30. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns *personenbezogene Daten* im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* wurden.

Vergütung

31. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung,* der *Vergütungsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Vergütungsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.

32. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.

33. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.

34. Kommen Sie mit der Annahme der von uns angebotenen *Leistungen* in Verzug oder unterlassen Sie eine Ihnen nach Ziff. 7, 8 oder anderweitig obliegende Mitwirkungshandlung, so sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* berechtigt. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz zusätzlich entstandener Kosten sowie der uns durch den Verzug oder die von Ihnen unterlassene Mitwirkung entstandenen Schäden, und zwar auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Höhere Gewalt

35. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen (*„höhere Gewalt"*).

Laufzeit und Beendigung

36. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich solcher *Leistungen*, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).

37. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der *Leistungen*. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufs-

pflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

38. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene *Leistungen* zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.

39. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

40. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

41. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der *Leistungen* schwerpunktmäßig befasste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben.

Sonstiges

42. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.

43. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

44. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nacherfüllung durch uns. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde, so können Sie die Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* nur verlangen, wenn die erbrachten *Leistungen* wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.

    Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

    Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

45. Wir bewahren die im Zusammenhang mit der Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* uns übergebenen und von uns selbst angefertigten Unterlagen sowie den in Zusammenhang mit der *Mandatsvereinbarung* geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

    Nach Befriedigung unserer Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* haben wir auf Ihr Verlangen alle Unterlagen herauszugeben, die wir in Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* von Ihnen oder für Sie erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Ihnen und uns und für Schriftstücke, die Ihnen bereits in Urschrift oder Abschrift vorliegen. Wir sind berechtigt, von Unterlagen, die wir an Sie zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien zum Verbleib anzufertigen.

46. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.

47. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der *Mandatsvereinbarung* ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.

48. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden.

    Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die *Leistungen* erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.

49. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen *EY-Mitglieder* unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.

50. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.

51. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

52. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das *Anschreiben*, (b) die entsprechende *Leistungsbeschreibung* (ggf. inkl. *Vergütungsvereinbarung*), (c) *Einwilligungserklärung*, (d) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und (e) die übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.

53. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Sofern wir Ihre vorherige Zustimmung durch die beiliegende *Einwilligungserklärung* erhalten, dürfen wir Ihre Firmierung öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten *Leistungen* oder auf andere Art Sie als unseren Mandanten nennen.
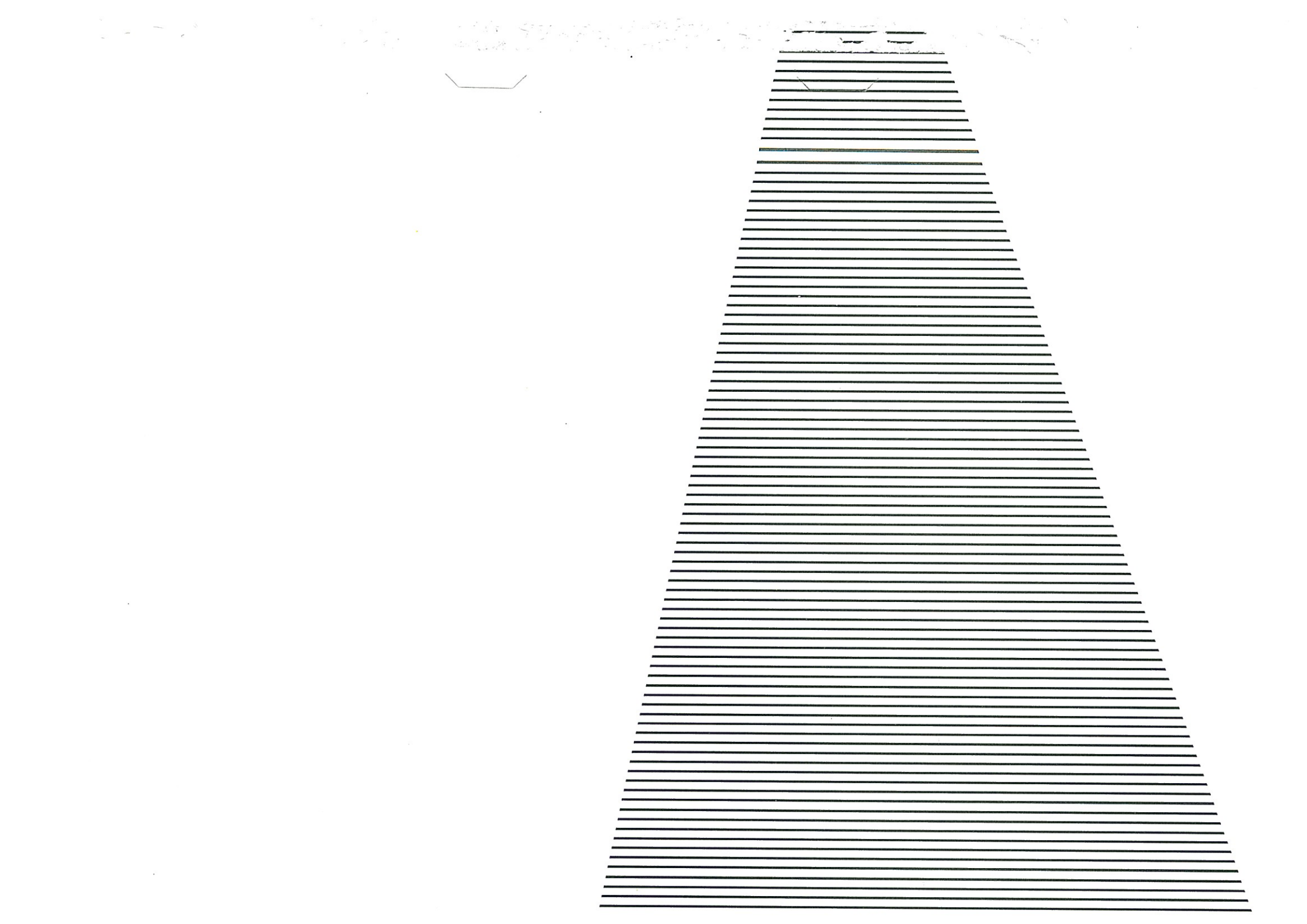
54. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 21 und die Bestimmungen der Ziff. 22, 27, 29 und 49 zu berufen.